

In seinen Rechten verletzt

Als Beamter zu streiken ist kein zu missbilligendes Dienstvergehen erklärt erstmalig das Verwaltungsgericht Kassel

Sachverhalt

Der Kläger, der in Hessen als beamteter Lehrer tätig ist, wendete sich mit seiner Klage gegen

eine schriftliche Missbilligung, die gegen ihn aufgrund einer Streikteilnahme und daraus begründetem Fernbleiben vom

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hessen sieht sich in ihrer Rechtsauffassung zum Streikrecht für Beamte durch ein Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts (VG) Kassel vom 27. Juli 2011, das am 1. September 2011 bekannt geworden ist, bestätigt (Az. 28 K 1208/10.KS.D).

„Die Kasseler Richter hatten den Mut, bei der Beurteilung des Beamtenstreiks den letzten Schritt zu gehen, den das VG Düsseldorf Ende 2010 noch vermieden hatte: sie haben festgestellt, dass sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht nur ein Sanktionsverbot gegenüber streikenden Beamten ergäbe, sondern dass die bislang herrschende Auffassung, die Arbeitsniederlegung von Beamten, sei grundsätzlich ein Dienstvergehen, nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Völkerrecht zu vereinbaren ist“, erklärt Hartwig Schröder, Leiter der Rechtsabteilung der GEW Hessen.

Aus Art. 11 EMRK folge, „dass nunmehr nur noch solche Beamtinnen und Beamte einem Streikverbot unterfallen, die im hoheitlichen Bereich tätig seien. Nur diese Auslegung des Art. 33 Abs.5 GG im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention verhilft der Grundfreiheiten zur vollen Geltung und gewährleistet ein konventionskonformes Verhalten aller staatlichen Behörden. Der Kläger unterfällt als beamteter Lehrer nicht dem Streikverbot des Art. 33 Abs. 5 GG“, heißt es in der Urteilsbegründung.

Erst vor kurzem hatte das VG Osnabrück in einem Urteil vom 19. August 2011 zwar Sympathie für die jetzt in Kassel vertretene Rechtsauffassung erkennen lassen, sich als Gericht der 1. Instanz aber nicht in der Lage gesehen, von der bislang höchstrichterlich formulierten Position abzuweichen. „Jetzt ist eine höchstrichterliche Bestätigung des VG-Urteils fällig, damit das unzeitgemäße und vordemokratische Verbot des Beamtenstreiks endgültig zu Grabe getragen werden kann!“, so Jochen Nagel abschließend.

Dienst ergangen ist. Hintergrund des Streiks war die unterschiedliche Arbeitszeit von Beamten und Angestellten im Schuldienst in Hessen.

Urteilsgründe

Die Disziplinarkammer des VG Kassel stellte fest, dass die gegen den Kläger ergangene schriftliche Missbilligung rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt:

Der Kläger habe durch seine Streikteilnahme nicht gegen seine Dienstpflichten verstoßen. Zudem habe sein dienstliches Verhalten auch nicht in sonstiger Weise Anlass zur Beanstandung gegeben. Eine Verletzung der Beamtenpflichten im Sinne der §§ 34, 35 S. 1 BeamStG liege nicht vor. Vielmehr habe der Kläger mit seiner Teilnahme am Streik lediglich sein grundgesetzlich garantiertes Streikrecht wahrgenommen. Dieses stehe – entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung – auch Beamten zu, sofern diese nicht hoheitlich tätig sind. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik – wie er hier vorliege – stelle somit einen Rechtfertigungsgrund dar.

Die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestätige die Auffassung des Gerichts, dass das generelle Streikverbot für Beamte gegen Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstoße.

Die Disziplinarkammer des VG Kassel ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung des EGMR nicht nur dazu führe, dass die konkrete disziplinarische Maßnahme rechtswidrig ist. Vielmehr habe sich durch die für die BRD verbindliche Auslegung

Beamt
le

der EMRK durch den EGMR der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums gewandelt. So müsse nunmehr aufgrund der Ausstrahlungswirkung der EMRK auf Art. 33 Abs. 5 GG unter bestimmten Voraussetzungen die Streikteilnahme von Beamten als mit ihren Pflichten vereinbar angesehen werden. Mit der Grundgesetzänderung durch Gesetz vom 28.08.2006 wurde in Art. 33 Abs. 5 GG die Fortentwicklungsklausel eingefügt. Eine Fortentwicklung in diesem Sinne sei durch die Übernahme der EMRK dahingehend erfolgt, dass unter Berücksichtigung des Art. 11 EMRK das generelle Streikverbot allenfalls noch für hoheitlich tätige Beamte im Sinne des Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK (Mitglieder der Streikkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung) gelte. Ob eine Aufgabe hoheitlich ist, entscheide sich ausschließlich nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK. Der Gesetzgeber müsse demnach eine eindeutige und anhand materieller Kriterien nachvollziehbare Unterscheidung zw. solchen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes treffen, die streiken dürfen und solchen, denen dies aus übergeordneten

Gründen versagt ist. Der EGMR unterscheide bei Bediensteten im öffentlichen Dienst nicht zwischen staatsrechtlichen Beamten und Angestellten. Zudem sei eine Trennung der beiden Gruppen mittels ihrer ausgeübten Tätigkeit nicht möglich. Eine Grenzziehung wie sie ursprünglich das Grundgesetz bei

Die Auslegung des „hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums“ hat sich gewandelt

der Schaffung des Art. 33 Abs. 4 GG vorsah, sei weitestgehend obsolet geworden und nur noch im Kernbereich hoheitlichen Handelns zu finden. Aus diesem Grund genüge es der Verpflichtung aus Art. 11 EMRK nicht, dass die Angestellten im öffentlichen Dienst streiken dürften.

Ein Lehrer gehöre nicht zu der abschließend in Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK genannten Gruppe. Dies zeige unter anderem die Tatsache, dass Lehrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ob diese Einschätzung auch für das Amt des Schulleiters gelte, könne offen bleiben.

Die konkrete Streikteilnahme des Klägers sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Grenzen des Streikrechts beamteter Lehrer haben sich laut VG Kassel an den allgemeinen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen

diesbezüglich zu orientieren. Aus Sicht des beamteten Klägers richtete sich der Streik zwar nicht auf ein tariflich regelbares Ziel, doch sei diese Voraussetzung dahingehend abzuwandeln, dass das Streikziel im unmittelbaren Zusammenhang mit den eigenen Arbeitsbedingungen stehen müsse. Dies sei u.a. bei der Festlegung der Arbeitszeiten, der Besoldung, der Versorgung, der Beihilfe und sonstiger materieller Arbeitsbedingungen zu bejahen. Ein Verstoß gegen die Friedenspflicht könne nicht vorliegen, da eine solche hinsichtlich der Regelungen der Arbeitsbedingungen der Beamten nicht bestehe. Ob der Streik für die nicht verbeamteten Lehrer rechtmäßig war oder nicht, sei unerheblich (entgegen AG Marburg, Urteil vom 10.12.2010 – Az. 2 CA 270/10 – nicht rechtskräftig).

Anmerkung

Im Gegensatz zum VG Kassel, ist das VG Düsseldorf der Auffassung, dass ein an einem Streik teilnehmender Beamter gegen seine Dienstpflichten verstößt. Dieser Verstoß sei jedoch nicht zu ahnden, da die EMRK und die zu ihr ergangene Rechtsprechung des EGMR einer Disziplinarverfügung entgegenstünden (Urteil vom 15.12.2010, AZ 31 K 3904/10.O). Das VG Kassel ist damit das erste Gericht, das direkt auf das den Beamtinnen und Beamten aufgrund der Weiterentwicklung des Art. 33 Abs. 5 GG zustehende Streikrecht abstellt.

Schlösser zu Schulen

Mitgliederversammlung der Fachgruppe Stadtteilschulen
am 7.11. um 19:00 im Curiohaus

